



Betriebsschließungsversicherung – Informationen im Überblick

Die Betriebsschließungsversicherung stellt eine besondere Form der Betriebsunterbrechungsversicherung dar. Sie soll Ihren finanziellen Schaden aufgrund der Schließung nach Auftreten einer meldepflichtigen Krankheit oder eines Krankheitserregers im Betrieb auffangen.

Wann leistet die Betriebs-schließungsversicherung?

Versichert ist die Schließung, auch Teilbetriebsschließung, Ihres Betriebes oder einer Betriebsstätte aufgrund einer behördlichen Einzelanordnung wegen eines konkreten Infektionsvorfalls oder -verdachts innerhalb Ihres Betriebes oder einer Betriebsstätte.

Tätigkeitsverbote gegen sämtliche Betriebsangehörige eines Betriebes oder einer Betriebsstätte werden einer Betriebsschließung gleichgestellt.

Bei welchen Krankheiten leistet die Betriebsschließungsversicherung?

Mit der Betriebsschließungsversicherung der SIGNAL IDUNA haben Sie eine umfassende und zukunftsichere Absicherung von Krankheiten und Krankheitserregern. Es sind alle Krankheiten und Krankheitserreger versichert, die nach dem Infektionsschutzgesetz zum Zeitpunkt des Schadenfalles meldepflichtig sind und dort aufgeführt werden (sogenannter dynamischer Verweis).

Gibt es eine Standard-Selbstbeteiligung?

Nein.

Wie lang ist die Dauer der versicherten Ausfallzeit?

Sie können zwischen drei verschiedenen Haftzeiten wählen: 30, 45 oder 60 Tage. Bei einer Erhöhung der Haftzeit von bisher 30 Tagen auf 45 oder 60 Tage, wird ein geringer Beitragszuschlag fällig.

Gibt es eine Wartezeit nach Abschluss des Vertrages?

Ja, es gibt eine Wartezeit von einem Monat ab Antragsstellung.



Was gilt als ausgeschlossen im Rahmen der Betriebsschließungsversicherung?

Betriebsschließung infolge Allgemeinverfügung

Generalpräventive Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge (z. B. zur Reduzierung von sozialen Kontakten) oder Gefahrenabwehr sind für die Versicherungswirtschaft nicht versicherbar.

Betriebsschließung im Rahmen einer Epidemie/Pandemie

Bei Krankheiten und Krankheitserregern, für die eine epidemische oder pandemische Lage erklärt wurde, besteht während dieses Zeitraumes kein Versicherungsschutz. Für Betriebsschließungen aufgrund Covid-19 besteht somit erst nach Ende der Epidemie/Pandemie Versicherungsschutz.